

Die Klägerin beantragt:

1. Der Beklagte Ziff. 1 wird verurteilt, an die Klägerin 27.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Die Beklagten Ziff. 2 und 3 werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 4.864,86 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen

Klagabweisung.

Die Beklagten Ziff. 2 und 3 beantragen widerklagend

Die Klägerin wird verurteilt, an die Beklagten Ziff. 2 und Ziff. 3 20.000,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagten sind der Ansicht, die Klägerin habe ihren Anspruch auf Zahlung eines Maklerlohns verwirkt.

*Makler* Der Beklagte Ziff. 1 behauptet, [REDACTED] habe beim Telefonat am 27.05.2020 nicht erwähnt, dass seine Kompetenz wegen 272,50 € überschritten sei. Vielmehr habe er gesagt, dass der Beklagte Ziff. 1 eine Provision in Höhe von 3,57 % zu zahlen habe, da der Vorstand die Reduzierung auf 3 % nicht genehmigt habe. [REDACTED] habe die Forderung nach weiteren 1000 € mit einer Absage des Notartermins verknüpft. Daher habe sich der Beklagte Ziff. 1 dazu genötigt bzw. erpresst gefühlt, ein Angebot zu unterbreiten, das weitere 1000 € als Provision beinhaltet habe. Ihm sei nicht bewusst gewesen, dass er den Notartermin auch ohne die Mitwirkung der Klägerin wahrnehmen können. Er sei in Immobiliengeschäften unerfahren.

*Makler* Da [REDACTED] offenbar ohne Vertretungsmacht der Klägerin gehandelt habe, sei auch kein